

Volleyballclub Pfäffikon

gegründet am 23. Mai 1997

Statuten

Statuten

1. Name und Sitz

Der Volleyballclub Pfäffikon (nachfolgend: VBC Pfäffikon) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfäffikon SZ. Er ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes (SVBV) und des Regionalen Volleyballverbandes Glarus- St.Gallen- Graubünden- Fürstentum Liechtenstein (GSGL).

2. Zweck

Der VBC Pfäffikon ist bestrebt,

- 2.1 den Volleyballsport in der Region bekannt zu machen und zu fördern,
- 2.2 den Mitgliedern zu ermöglichen, Volleyball zu trainieren und wettkampfmässig zu spielen,
- 2.3 dass Kameradschaftlichkeit innerhalb des VBC Pfäffikon gepflegt und Fairness im Spiel beachtet werden,
- 2.4 Talente zu suchen und für den wettkampfmässigen Volleyballsport vorzubereiten.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

3.1 den ordentlichen Mitgliederbeiträgen

3.2 freiwilligen Beiträgen

3.3 Gönnerbeiträgen

3.4 Sponsorenbeiträgen

3.5 sonstigen Einnahmen

4. Vereinsvermögen und Haftung

4.1

Für die Verbindlichkeit des VBC Pfäffikon haftet nur das Vereinsvermögen.

4.2

Jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluss aufzustellen.

5. Mitgliedschaft

5.1

Im VBC Pfäffikon ist, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Glaube oder Nationalität, folgende Mitgliedschaft möglich:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied (nichtturnendes Mitglied)
- Ehrenmitglied

5.2 Eintritt, Aufnahme

Anmeldungen müssen laufend via Trainer/-in an den Vorstand gerichtet werden.

Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Bewerbers entscheidet die Generalversammlung.

5.3 Austritt und Ausschluss

Austritte sind bis 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Aktuar schriftlich zu melden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die

den Interessen des VBC Pfäffikon zuwiderhandeln (zum Beispiel Doping- oder Lizenzmissbrauch) oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen.

5.4 Passivmitglied

Ein Passivmitglied ist, welches nicht aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnimmt und trotzdem als Mitglied dem VBC Pfäffikon angehören will.

5.5 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied des VBC Pfäffikon kann ernannt werden, wer sich um den Volleyballsport im Verein besondere Verdienste erworben hat. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen. Die Ehrenmitglieder werden vom Jahresbeitrag befreit.

6. Organisation des VBC Pfäffikon

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (nachfolgend GV)
- Vorstand
- Technische Kommission (nachfolgend TK)
- Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

6.1 Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben.

Die ordentliche GV ist einmal im Jahr, auf Ende des Vereinsjahres vom Vorstand einzuberufen; eine ausserordentliche GV immer dann, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die ordentliche GV muss den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus schriftlich angekündigt werden.

Bei Einberufung einer ausserordentlichen GV muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vorher die Traktandenliste zugestellt werden.

An der ordentlichen GV kommen folgende Traktanden zur Behandlung:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler/-innen
3. Mutationen
4. Abnahme des Protokolls der letzten GV
5. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
6. Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
7. Abnahme des Budgets mit Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
9. Ehrungen und Auszeichnungen
10. Jahresprogramm
11. Verschiedenes

Ausser den statutarischen Geschäften behandelt die GV Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge müssen dem Präsidenten spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich und begründet eingereicht werden. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Die Beschlüsse der GV benötigen zu ihrer Verbindlichkeit:

- für Statutenänderungen ein 2/3 Mehr der abgegebenen Stimmen
- für alle übrigen Geschäfte eine einfache Mehrheit

6.2 Vorstand

er setzt sich zusammen aus mindestens 5 Personen, die folgende Chargen zu besetzen haben:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Kassier
- Aktuar
- Turnierchef
- Meisterschaftsverantwortlicher

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und wird für zwei Vereinsjahre gewählt. Ein Rücktritt ist nur auf Ende eines Vereins-

jahres möglich. Der Vorstand vertritt den VBC Pfäffikon nach außen und verfügt über alle Kompetenzen, ausgenommen diejenigen, welche der GV vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- der Präsident
- der Vizepräsident mit dem Aktuar
- in Finanzangelegenheiten der Kassier.

6.3 Technische Kommission

Die technische Kommission setzt sich aus dem Technischen Leiter, den Trainern (Mannschaftsverantwortlichen) und den Meisterschaftsverantwortlichen zusammen.

6.4 Rechnungsrevisoren

Die zwei Revisoren werden von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der GV Bericht zu erstatten sowie einen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.

6.5 Der VBC Pfäffikon verwaltet sich selbst.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung

die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der GV anwesend ist und 4/5 der Anwesenden dem Antrag zugestimmt haben.

7.2 Versicherung

Jedes Mitglied ist dafür selbst verantwortlich. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Juni 2005 angenommen und treten sofort in Kraft.